## 21. Plenartagung des Obersten Gerichts

Unter den Beratungen des Plenums des Obersten Gerichts nimmt die 21. Plenartagung, die am 19. Dezember 1968 stattfand, wegen ihres programmatischen Charakters einen besonderen Platz ein. Ausgehend von den Hauptaufgaben der sozialistischen Staatsmacht bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, wie sie von der Partei- und Staatsführung herausgearbeitet worden sind, referierte Präsident Dr. T o e p 1 i t z über die grundlegenden Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Verfassung! \_ ein Thema, dessen Umfang und Bedeutung für Rechtspraxis und Rechtswissenschaft von den Diskussionsrednern gebührend hervorgehoben wurde.

Oberrichter Dr. Schlegel, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts, beschäftigte sich insbesondere mit einigen politisch-ideologischen Problemen der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer Leitung. Er bezeichnete es als eine wichtige Aufgabe der Direktoren und der über-Gerichte, allen Mitarbeitern fundierte Kenntnisse über die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und des Klassenkampfes zu vermitteln. Die weltanschauliche Bildung und Erziehung müsse vor allem die Richter noch besser als bisher befähigen, die Politik der Partei- und Staatsführung in ihrer täglichen Arbeit richtig umzusetzen, alle Probleme stets vom Klassenstandpunkt aus zu betrachten, den Schutz des sozialistischen Staates und seiner Bürger zu gewährleisten und das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen. Dabei sei es erforderlich, die politisch-ideologische Auseinandersetzung an Hand konkreter Fragen aus der Praxis zu führen, um etwaige Mängel in der gerichtlichen Tätigkeit schnellstens zu überwinden.

Über die Konsequenzen, die sich aus der verschärften psychologischen Kriegführung des Klassengegners sowohl für die Rechtsprechung als auch für die Qualifizierung der Richter und Schöffen ergeben, sprach Richter Dr. Keil (Oberstes Gericht). Aufgabe der Gerichte sei es, die neue inhaltliche Qualität und die sich ständig verändernden Formen der ideologischen Diversion des Imperialismus im Strafverfahren zu entlarven und die Öffentlichkeit darüber aufzuklären. Die objektiven Quellen und Ausgangspunkte der Straftat sowie die Zielsetzung des Täters seien gründlich zu erforschen, die inhaltlichen Probleme des einzelnen Strafverfahrens mit den politisch-ideologischen Grundfragen zu verbinden und die Richtigkeit der Politik von Partei-und Staatsführung in der Auseinandersetzung mit der Tat und dem Täter zu demonstrieren. In der differenzierten Öffentlichkeitsarbeit komme es insbesondere darauf an, die Gefährlichkeit der ideologischen Diversion aufzudecken und die Bürger damit zu einem festen Klassenstandpunkt zu erziehen.

Mit Fragen der sozialistischen Hochschulreform im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der juristischen Kader befaßte sich der Erste Stellvertreter des Ministers der Justiz, Ranke. Die Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der gerichtlichen Tätigkeit erfordere es, daß die Praktiker bereits auf die Ausbildung und Erziehung der juristischen Kader maßgeblich

 $1\ Das\ Referat$ ist in wesentlichen Auszügen auf S. 33 dieses Heftes veröffentlicht.

Einfluß nehmen. Die Art der Ausbildung, ihre Qualität und ihre Effektivität hängen in erheblichem Umfang von den Anforderungen der Rechtspraxis an die Wissenschaft sowie von der Qualität der Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis an die Studenten im Praktikum ab. Deshalb würden entsprechende Vereinbarungen der zentralen Rechtspflegeorgane mit der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin getroffen werden. Eine wichtige Aufgabe sei es auch, die Weiterbildung der Rechtspraktiker wirksamer zu gestalten. Zwar gebe es in den einzelnen Bezirken eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich weiterzubilden, doch sei es zur Erhöhung der Effektivität notwendig, diese Maßnahmen zu einem geschlossenen System zu vereinen. Dabei müsse stets von der Einheit von politisch-ideologischer und fachlicher Qualifizierung und Erziehung ausgegangen werden.

Vizepräsident Dr. Reinwarth (Oberstes Gericht) machte darauf aufmerksam, daß — obwohl gegenwärtig das Beherrschen des neuen Strafrechts im Vordergrund der Leitungsmaßnahmen stehen müsse — die Funktion der anderen Rechtsgebiete und deren Bedeutung für die Entwicklung eines sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger nicht gemindert seien. Das verlange auch hinsichtlich der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen gerechte und überzeugende Entscheidungen des Einzelfalls und eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit dieser Verfahren. Dazu gehöre auch ein gründliches Eindringen in die Ursachen und die spezifischen gesellschaftlichen Zusammenhänge derartiger Konflikte eine Forderung, der, wie Reinwarth an Beispielen aus der Praxis bewies, manche Richter noch nicht genügend entsprechen.

Wie die Zivilrechtsprechung zur Verwirklichung der sozialistischen Verfassung beitragen kann, entwickelte Oberrichter Dr. Cohn, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts, am Beispiel einiger Grundrechtsbestimmungen (Schutz des gesellschaftlichen und des persönlichen Eigentums sowie des Urheber- und Erfinderrechts, Recht auf Wohnung). An Hand von Entscheidungen des 2. Zivilsenats demonstrierte er, wie das Oberste Gericht dieser Aufgabe gerecht zu werden versucht. 12

Breiten Raum widmete Cohn dem Recht der Bürger auf gerichtliches Gehör (Art. 102 Abs. 1 Verf.), das er aus dem Grundrecht auf Mitgestaltung (Art. 21 Verf.) ableitete. Das Recht der Prozeßparteien, im Rechtsmittelverfahren zu neuen Tatsachen und Gesichtspunkten gehört zu werden, gebiete den Gerichten z. B., bei der Verwerfung von Berufungen zurückhaltend zu verfahren. Die Beschlußverwerfung sei nur zulässig, wenn das Berufungsgericht die Ansicht der ersten Instanz sowohl hinsichtlich des Ergebnisses als auch in der Begründung im vollen Umfang teile.<sup>3</sup>

Oberrichter Dr. Wittenbeck (Oberstes Gericht) setzte sich mit unterschiedlichen Auffassungen über die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte auseinander. Er bezeichnete die Öffentlichkeitsarbeit als mit der Rechtsanwendung verbundene politisch-ideologische Wirk-

<sup>2</sup> Vgl. dazu z. B. das Urteil des Obersten Gerichts vom 22. Oktober 1968 — 2 Uz 5/68 - In diesem Heit.

<sup>3</sup> Vgl. dazu OG, Urteil vom 25. Oktober 1968 - 2 Zz 26/68 - in diesem Heit.